

Nutzungsregeln für Steuerdatenmeldungen nach der Fonds-Melde- Verordnung (FMV) 2015

Version 3.1. / November 2023

Inhalt

Inhalt.....	2
Begriffsbestimmungen / Abkürzungen.....	4
1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	6
2. Registrierung und Übernahme von Steuerdatenmeldungen.....	6
3. Steuerdatenmeldungen	7
3.1 Datenformat.....	7
3.2 Art und Weise der Meldung.....	7
4. Qualitätsnormen.....	8
4.1 Integrität und Authentizität.....	8
4.2 Zeitaufzeichnung	8
4.3 Überprüfungsempfehlung.....	8
5. Systemzugangszeiten	9
6. Angemessene Vergütung.....	9
7. Deregistrierung / Löschung.....	9
8. Veröffentlichung und Weitergabe von Daten an Dritte.....	10
8.1 Veröffentlichung von Daten.....	10
8.2 Weitergabe von Daten an Dritte.....	10
8.3 Urheberrechtlicher Schutz	10
8.4 Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG).....	10
8.5 Datenschutz.....	11
8.6 Sonderregelungen für bestimmte Daten	11
9. Haftung.....	11
9.1 Abgabenrechtliche Haftung	11

9.2	Zivilrechtliche Haftung	11
10.	Vertragsdauer und Kündigung	12
10.1	Vertragsdauer	12
10.2	Kündigung und Verweigerung der Übernahme von Steuerdatenmeldungen	12
11.	Sonstiges	13
11.1	Anwendbares Recht	13
11.2	Gerichtsstand	13
11.3	Salvatorische Klausel	13
Anlagen		14

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Für die Zwecke der vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

Meldestelle	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) als Meldestelle gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 KMG
AIFM	Alternative Investment-Fonds-Manager
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz; BGBl. I Nr. 135/2013 idgF
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, BLZ 10000, Firmensitz 1010 Wien, Am Hof 4 FN 85749b, Handelsgericht Wien UID Nummer: ATU 15350402, DVR 0052019
Service Center Fonds	Die bei der OeKB eingerichtete Kontakt- und Auskunftsstelle für unter anderem die Steuerdatenmeldung
Verwaltungsgesellschaft	Kapitalanlagegesellschaften, AIFM iSd AIFMG und sonstige Rechtsträger, die Vermögen im Sinne von § 188 InvFG 2011 oder § 42 ImmoInvFG unmittelbar verwalten
Melder	Eine natürliche oder juristische Person, die eine Meldung (siehe Definiens „Meldung“) vorgenommen hat
Meldung	Jede Übermittlung einer Steuerdatenmeldung an die OeKB mit dem in den Anlagen 3, 3a und 3b zur FMV 2015 vorgesehenen Inhalt.
FMV 2015	Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds, Immobilienfonds und AIF (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 idgF)
Steuerrelevante Daten	Die von den Meldern gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 lit a InvFG und § 40 Abs. 2 ImmoInvFG an die Meldestelle übermittelten Daten, auf deren Basis die Ermittlung der ertragsteuerlichen Behandlung erfolgt
Ertragsteuerliche Behandlung	Die auf Basis der von den Meldern an die Meldestelle übermittelten steuerrelevanten Daten gemäß den Ermittlungsvorgaben ermittelte ertragsteuerliche Behandlung (steuerliche Werte)
Steuerdatenmeldung und steuerliche Werte	Die der OeKB übermittelten steuerrelevanten Daten (Steuerdatenmeldung) und die anhand dieser Daten von der OeKB ermittelte ertragsteuerliche Behandlung (steuerliche Werte iSv § 186 Abs. 2 Z 2 lit a InvFG und § 40 Abs. 2 ImmoInvFG)
Steuerdatenmeldung mit Status „FINAL“	Meldung der steuerrelevanten Daten, die von der Meldestelle mit dem Status ‚FINAL‘ bestätigt wurde; im Zeitpunkt dieser Bestätigung gilt die Meldung als eingebracht
Fonds	Gebilde im Sinne der §§ 186 oder 188 InvFG 2011 oder der §§ 40 oder 42 ImmoInvFG
Meldefonds	Fonds, die eine fristgerechte Jahresmeldung gemäß der FMV 2015 oder eine Absichtserklärung gemäß § 5 Abs. 3 FMV 2015 abgegeben haben
Fonds Upload Client	Web-Applikation der OeKB zur Entgegennahme von Steuerdatenmeldungen und Stammdaten

MFT Account	Dem Melder für die Übermittlung von Steuerdatenmeldungen und Stammdaten zur Verfügung gestellter MFT Account
Journal	Bei der Meldestelle geführte Aufzeichnungen der wesentlichen Informationen über die Meldung der Steuerdatenmeldungen (Meldevorgänge)

1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Die Meldestelle ermittelt anhand der ihr von steuerlichen Vertretern nach § 186 Abs. 2 Z 2 lit a InvFG und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG übermittelten Daten die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen von Kapitalanlagefonds, AIF, Immobilienfonds und AIF in Immobilien und veröffentlicht die ermittelten steuerlichen Werte. Die nach § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG vom Bundesministerium für Finanzen erlassene Fonds-Melde-Verordnung 2015 ist Grundlage für die Übermittlung der steuerrelevanten Daten, die Art und Weise der Ermittlung der Einkünfte, der Höhe der anfallenden KEST, der erforderlichen Korrekturen der steuerlichen Anschaffungskosten sowie der Veröffentlichung durch die Meldestelle.

Die vorliegenden Nutzungsregeln sind vertragliche Grundlage für die Meldung, Bereitstellung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung von Steuerdaten und gelten im Verhältnis der OeKB zu den Meldern, zu den Verwaltungsgesellschaften, für die Steuerdatenermeldungen erfolgen sowie zu ihren steuerlichen Vertretern spätestens, sobald eine dieser Serviceleistungen der OeKB in Anspruch genommen wird. Inhaltliche Veränderungen, Anpassungen und Aktualisierungen der vorliegenden Nutzungsregeln, einschließlich ihrer Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsregeln bilden, insbesondere um technischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sind ausdrücklich vorbehalten. Die jeweils aktuelle Version der vorliegenden Nutzungsregeln, einschließlich ihrer Anlagen, wird von der OeKB auf ihrer Website veröffentlicht.

2. Registrierung und Übernahme von Steuerdatenermeldungen

Jede Verwaltungsgesellschaft hat sich zumindest zwei Wochen vor der erstmaligen Übermittlung einer Steuerdatenermeldung durch Übersendung einer vollständig ausgefüllten Registrierungserklärung (s. Anlage 1a, 1b oder 1c) zu registrieren und diese Daten (Stammdaten Verwaltungsgesellschaft), ebenso wie in der Folge die Daten zu den Meldefonds (Stammdaten Fonds; s. Anlage 2) laufend aktuell zu halten. Liegt der OeKB eine Registrierungserklärung nicht rechtzeitig vor, kann eine wirksame Steuerdatenermeldung durch die betreffende Verwaltungsgesellschaft nicht erfolgen. Für die Registrierung und die Aktualisierung der Stammdaten hat sich die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 2 FMV 2015 ihres schriftlich registrierten steuerlichen Vertreters zu bedienen, es sei denn, sie nimmt die Registrierung samt nachfolgender Stammdatenwartung im Rahmen der ISIN-Vergabe der OeKB selbst vor. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fonds-Melde-Verordnung 2015 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 158/2023 bereits aufrecht registriert war, bedarf es keiner nachträglichen Registrierung durch den steuerlichen Vertreter.

Verwaltungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FMV 2015 bei der OeKB bereits gemäß Anlage 2 der Fonds-Melde-VO, BGBl II Nr. 96/2012 idF der Verordnung BGBl II Nr. 224/2014 aufrecht registriert waren, bedürfen keiner neuerlichen Registrierung.

Eine Übernahme und Verarbeitung von Steuerdatenmeldungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass für die jeweilige Verwaltungsgesellschaft eine aufrechte Registrierungserklärung mit aktuellen Stammdaten vorliegt.

3. Steuerdatenmeldungen

Steuerdatenmeldungen müssen gemäß der FMV 2015 ausschließlich automationsunterstützt, in strukturierter Form und in Entsprechung der Anlagen 3, 3a und 3b zur FMV 2015 übermittelt werden.

3.1 Datenformat

Steuerdatenmeldungen sind der OeKB elektronisch zu übermitteln. Die hierfür verwendeten Meldefiles haben dem in der FMV 2015 festgelegten und von der OeKB durch das Service Center Fonds jeweils spezifizierten Datenformat zu entsprechen (www.oekb.at).

3.2 Art und Weise der Meldung

Die Meldefiles haben der von der OeKB durch das Service Center Fonds jeweils zur Verfügung gestellten

„Technischen Spezifikation des Meldevorgangs“ zu entsprechen und sind der OeKB über einen der beiden nachfolgenden Wege zu melden:

- Fonds Upload Client
- MFT Account

4. Qualitätsnormen

4.1 Integrität und Authentizität

Die von den Meldern an die Meldestelle übermittelten steuerrelevanten Daten werden von der OeKB unverändert erfasst. Unbeschadet der systemtechnischen Plausibilisierung übermittelter steuerrelevanter Daten, die aufgrund von Ermittlungsvorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und der Anlagen 3, 3a und 3b zur FMV 2015 zu erfolgen hat, werden die steuerrelevanten Daten von der OeKB weder im Hinblick auf deren Inhalt noch auf deren Authentizität geprüft. Die Verantwortung für die gemeldeten steuerrelevanten Daten, insbesondere für deren Richtigkeit, trägt aus Sicht der OeKB allein der Melder, jedenfalls nicht die OeKB.

4.2 Zeitaufzeichnung

Tag und Uhrzeit jeder wirksamen Steuerdatenmeldung werden von der OeKB elektronisch erfasst und im Journal gespeichert. Melder können die Zeitangaben zu den von ihnen übermittelten Steuerdatenmeldungen über das Journal im Fonds Upload Client oder auf dem MFT Account abrufen.

4.3 Überprüfungsempfehlung

Die Verarbeitung der Steuerdatenmeldungen durch die OeKB erfolgt elektronisch und automationsunterstützt gemäß den Ermittlungsvorgaben des BMF. Aufgrund der hohen Zahl an Meldungen können Fehler bei der Verarbeitung der Steuerdatenmeldungen nicht ausgeschlossen werden. Die Melder sollten daher aus Gründen der Vorsicht regelmäßig überprüfen, ob die von ihnen übermittelten Steuerdatenmeldungen und die sie sonst betreffenden Daten richtig verarbeitet und veröffentlicht wurden.

Über den Fonds Upload Client und den MFT Account steht ein Journal zur Verfügung, dem der Status der Verarbeitung der Steuerdatenmeldungen entnommen werden kann. Dort sind die übernommenen und verarbeiteten Daten ersichtlich, sodass die Melder überprüfen können, ob bei der Übernahme inhaltliche Fehler aufgetreten sind und ob die Steuerdatenmeldungen richtiggestellt werden müssen.

5. Systemzugangszeiten

Die Übermittlung von Steuerdatenmeldungen ist, vorbehaltlich geplanter oder ungeplanter Wartungsarbeiten, täglich von 0 bis 24 Uhr möglich. Geplante Wartungsarbeiten finden vorzugsweise außerhalb der Verarbeitungszeit der Meldungen statt. Die Verarbeitung der Meldungen durch die OeKB erfolgt - außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Karfreitag, dem 24. und dem 31. Dezember – täglich jeweils zwischen 8 und 15 Uhr gemäß Anlage 3 zur FMV 2015 („Einmeldung Steuerdaten“). Registrierte Verwaltungsgesellschaften werden in geeigneter Weise (etwa durch Mitteilung auf der Website der OeKB, E-Mail) über Betriebsunterbrechungen und über die möglichst unverzügliche Wiederaufnahme der Möglichkeit zu melden informiert. Während einer Betriebsunterbrechung bei der OeKB können nach Abstimmung per E-Mail mit dem Service Center Fonds Steuerdatenmeldungen auch auf andere Art und Weise als gemäß Punkt 3. (*Steuerdatenmeldungen*) erfolgen. In diesem Fall sind diese Fondsmeldedaten jedoch unmittelbar nach Wegfall der Störung auf die übliche Art und Weise gemäß Punkt 3.1 (*Datenformat*) und Punkt 3.2. (*Art und Weise der Meldung*) elektronisch nachzureichen.

6. Angemessene Vergütung

Gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 lit a InvFG 2011 und § 40 Abs. 2 Z 1 lit a ImmoInvFG iVm. § 23 Abs. 1 letzter Satz KMG ist die OeKB berechtigt, für ihre Tätigkeit als Meldestelle den Meldepflichtigen eine angemessene Vergütung zu verrechnen. Die für die Meldung und Veröffentlichung der Steuerdatenmeldungen geltenden Vergütungssätze liegen diesen Nutzungsregeln als Anlage 3 bei. Diese sind von der Verwaltungsgesellschaft, für die eine Übermittlung und Veröffentlichung von Steuerdatenmeldungen erfolgt oder erfolgen soll, zu entrichten.

7. Deregistrierung / Löschung

Wenn eine Verwaltungsgesellschaft die Übermittlung von Steuerdatenmeldungen nicht mehr beabsichtigt, hat sie oder ihr steuerlicher Vertreter der OeKB (Service Center Fonds) die diesen Nutzungsregeln als Anlage 4 beiliegende Deregistrierung vollständig ausgefüllt zu übermitteln (siehe Anwendungsfälle des § 2 Abs 4 Z 1 und Z 2 FMV). Solange keine solche Deregistrierung oder Löschung der Registrierung aus anderen Gründen (s. § 2 Abs 4 Z 3 u 4 FMV) erfolgt, ist das in Anlage 3 (Vergütungssätze) vorgesehene, einmal jährlich anfallende Grundentgelt zu entrichten, auch wenn keine Steuerdatenmeldungen erfolgen.

8. Veröffentlichung und Weitergabe von Daten an Dritte

8.1 Veröffentlichung von Daten

Vorbehaltlich von Punkt 8.6 (*Sonderregelungen für bestimmte Daten*) werden die der OeKB übermittelten steuerrelevanten Daten und die anhand dieser Daten von der OeKB ermittelten steuerlichen Werte auf der Website der OeKB unter my.oekb.at veröffentlicht. Sie können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

8.2 Weitergabe von Daten an Dritte

Vorbehaltlich von Punkt 8.6 (*Sonderregelungen für bestimmte Daten*) werden die der OeKB übermittelten steuerrelevanten Daten und die anhand dieser Daten von der OeKB ermittelten steuerlichen Werte auf Anfrage von der OeKB für gewerbsmäßige/professionelle Dritte aufbereitet und zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Derartige Dritte sind in der Regel Datenvendoren, Rechenzentren, Banken, Verwaltungsgesellschaften oder professionelle Anteilhaber, denen die von der OeKB aufbereiteten Daten kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die technische Aufbereitung liegt im Ermessen der OeKB. Die Höhe der von der OeKB den Empfängern der aufbereiteten Daten für dieses Service in Rechnung gestellten Vergütung orientiert sich an dem der OeKB jeweils entstehenden Aufwand.

8.3 Urheberrechtlicher Schutz

Jede Aufbereitung der Steuerdaten durch die OeKB nach Punkt 8. (*Weitergabe von Daten an Dritte*) ist als Sammelwerk (§ 6 UrhG) oder Datenbank (§ 40f ff UrhG) urheberrechtlich geschützt.

8.4 Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG)

Die Veröffentlichung von Steuerdaten (siehe Punkt 8.1 *Veröffentlichungen von Daten*) sowie die Weitergabe von Steuerdaten an Dritte (siehe Punkt 8.2 *Weitergabe von Daten an Dritte*) ist gestattet. Für den Fall, dass auf nach diesen Nutzungsgrundlagen gemeldete und/oder verarbeitete Daten die Bestimmung des § 38 BWG anwendbar sein sollte, entbinden die Melder, die Verwaltungsgesellschaften, für die eine Einmeldung von Steuerdaten erfolgt, sowie ihre steuerlichen Vertreter, die OeKB hiermit gemäß § 38 Abs. 2 Ziffer 5 BWG ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG), wobei diese Entbindung soweit keine gesetzliche Pflicht der OeKB zur Veröffentlichung besteht, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

8.5 Datenschutz

Die OeKB verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften (zB Datenschutzgrundverordnung, Datenschutzgesetz).

Werden im Rahmen der Registrierung für die Steuerdatenmeldung und in der Folge bei der Übermittlung einer Steuerdatenmeldung personenbezogene Daten (insb. von Mitarbeitenden der Verwaltungsgesellschaft und steuerlicher Vertreter) bereitgestellt und übermittelt, tragen die Verwaltungsgesellschaft und der steuerliche Vertreter die Verantwortung, dass diese Bereitstellung und Übermittlung an die OeKB datenschutzkonform erfolgt.

Informationen zur Datenverarbeitung durch die OeKB und zustehende Betroffenenrechte können unter www.oekb.at/datenschutz abgerufen werden.

8.6 Sonderregelungen für bestimmte Daten

Daten zu nach österreichischem Recht errichteten Fonds, die der OeKB nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gemeldet werden, werden von der OeKB nur in jenem Umfang weitergegeben, der ihr von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft in ihrem Stammdatenblatt zuvor bekannt gegeben wurde.

9. Haftung

9.1 Abgabenrechtliche Haftung

Melder nehmen zur Kenntnis, dass eine abgabenrechtliche Haftung der OeKB für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer (KESt) gemäß § 95 EStG (BGBl. 400/1988) nicht besteht.

9.2 Zivilrechtliche Haftung

Melder haben bei der Übermittlung von Steuerdatenmeldungen an die OeKB auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuerdatenmeldung zu achten.

Sowohl bei der Erfassung der Steuerdatenmeldungen, bei der Ermittlung der ertragsteuerlichen Behandlung, als auch bei der Erstellung der Datenbank(en) wird die OeKB mit der Sorgfalt eines im EDV-Dienstleistungsbereich tätigen Unternehmers vorgehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die zeitgerechte Verfügbarkeit der von den Meldern an die OeKB gelieferten Steuerdatenmeldungen übernimmt die OeKB keine wie auch immer geartete Haftung.

Für allfällige von der OeKB (Meldestelle) oder in deren Auftrag von anderen Personen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 lit. a und b InvFG oder § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG wem immer schuldhaft zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr.

20/1949 idgF. Die OeKB (Meldestelle) sowie deren Organe und Bedienstete haften dem Geschädigten nicht. Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nutzungsregeln, die die OeKB - allenfalls - außerhalb ihrer Tätigkeiten gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 lit a und b InvFG oder § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG erbringen sollte, haftet die OeKB im Rahmen der Gesetze nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die OeKB haftet keinesfalls für irgendwelche direkten oder indirekten Folgeschäden oder für Schäden Dritter.

Die OeKB trifft für Mängel und Verzögerungen in Fällen höherer Gewalt (vis major) auch keine wie immer geartete Haftung für die Erfüllung.

Melder haften der OeKB für alle Schäden, die aufgrund einer zumindest grob fahrlässigen und somit schuldhaften Verletzung dieses Vertrags beruhen. In derartigen Fällen sind sie verpflichtet, die OeKB schad- und klaglos zu halten.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Vertragsdauer

Die vorliegenden Nutzungsregeln sind vertragliche Grundlage für die Übermittlung, Bereitstellung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung von Daten und gelten im Verhältnis der OeKB zu den Meldern, Verwaltungsgesellschaften sowie zu ihren steuerlichen Vertretern spätestens sobald eine Serviceleistung der OeKB in Anspruch genommen wird. Sie gelten für registrierte Verwaltungsgesellschaften ab dem Zeitpunkt der Registrierung (Punkt 2 *Registrierung und Übernahme von Steuerdatenmeldungen*) bis zur Deregistrierung (Punkt 7).

10.2 Kündigung und Verweigerung der Übernahme von Steuerdatenmeldungen

Die OeKB ist berechtigt, die Geltung der vorliegenden Nutzungsregeln gegenüber registrierten Verwaltungsgesellschaften, ihren Meldern sowie ihren steuerlichen Vertretern aus wichtigem Grund, insbesondere in den nachstehenden Fällen, einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- i. wenn sich die registrierte Verwaltungsgesellschaft mit der Begleichung von offenen Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung unter jeweils mindestens 14-tägiger Zahlungsfrist in Verzug befindet und der offene Betrag mehr als 500 Euro beträgt (Erlöschen der Registrierung nach § 2 Abs 4 Z 4 FMV);
- ii. wenn die registrierte Verwaltungsgesellschaft trotz wiederholter Aufforderung durch OeKB ihre Stammdaten nicht aktualisiert (Punkt 2 *Registrierung und Übernahme von Steuerdatenmeldungen*) oder sonst wiederholt gegen die vorliegenden Nutzungsregeln trotz erfolgtem Hinweis verstößt (Erlöschen der Registrierung nach § 2 Abs 4 Z 3 FMV).

In diesen Fällen ist die OeKB nicht verpflichtet, Steuerdatenmeldungen entgegenzunehmen.

Bei Zahlungsverzug (oben Punkt i.) kann die Beendigung der Geltung der Nutzungsregeln durch den, an den Rechnungsempfänger lt Stammdaten zu richtenden Hinweis auf Deregistrierung nach § 2 Abs 4 Z 4 FMV erfolgen.

Im Übrigen hat die OeKB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur ordentlichen Kündigung der vorliegenden Nutzungsregeln unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats.

11. Sonstiges

11.1 Anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Meldern, den Verwaltungsgesellschaften sowie ihren steuerlichen Vertretern einerseits und der OeKB andererseits gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des österreichischen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

11.2 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Nutzungsregeln, einschließlich ihrer Geltung, und der Übermittlung von Steuerdatenmeldungen wird im Verhältnis zur OeKB die ausschließliche Gerichtsbarkeit der für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.

11.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Nutzungsregeln unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und sind diese so auszulegen oder zu ergänzen, dass ihr beabsichtigter Zweck möglichst erreicht wird.

Anlagen

Anlage 1a: Registrierungserklärung Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der ISIN-Vergabe

Anlage 1b: Registrierungserklärung Verwaltungsgesellschaft durch steuerlichen Vertreter

Anlage 1c: Registrierungserklärung Verwaltungsgesellschaft mit Hilfe des steuerlichen Vertreters

Anlage 2: Mitteilung Stammdaten / Absichtserklärung

Anlage 3: Vergütungssätze

Anlage 4: Deregistrierungserklärung

